

**1. Geltungsbereich**

**1.1** Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kundendienstverträge gelten für alle Dienstleistungen des technischen Kundendienstes der Firma Hitachi Medical System GesmbH (nachfolgend: Hitachi). Für den Kauf von Ersatzteilen, Zubehör etc. gelten ergänzend unsere Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen (AGVB).

**1.2** Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen gelten nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Bestätigung, entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen.

**2. Angebot und Vertragsschluss**

**2.1** Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform oder durch die Annahme der Leistung durch den Vertragspartner zustande.

**2.2** Für den Umfang der Leistung ist – soweit vorhanden – unsere Auftragsbestätigung bzw. unser Kostenvorschlag maßgebend.

**3. Preise und Zahlungsbedingungen**

**3.1** Die vom Vertragspartner an Hitachi zu zahlende Vergütung ist der Auftragsbestätigung bzw. dem Kostenvorschlag zu entnehmen.

**3.2** Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise netto Kasse zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Umsatzsteuer.

**3.3** Alle Rechnungen sind sofort fällig. Der Vertragspartner kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Hitachi über den Betrag frei verfügen kann.

**3.4** Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche des Vertragspartners sind rechtskräftig festgestellt oder von Hitachi anerkannt.

**4. Leistungszeit und Leistungsort**

Hitachi erbringt die vereinbarten Leistungen – sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes geregelt ist – ausschließlich montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen.

**5. Eigentumsvorbehalt und Ausbaurecht**

**5.1** Im Rahmen von Reparaturleistungen eingebaute Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis Eigentum von Hitachi. Gleiches gilt für Ware, deren Einbau im Vorfeld eines Reparaturauftrages zum Zwecke der Feststellung der Fehler- oder Störungsursache und für eine Angebotserstellung notwendig war (Vorausseinbau). Kommt der Vertragspartner mit der Bezahlung in Verzug oder nimmt er beim Vorausseinbau das spätere Angebot von Hitachi zur Instandsetzung nicht an, wird er Hitachi nach vorheriger Ankündigung den ungehinderten Zugang zum Gerät zum Zwecke des Ausbaus der eingebauten Ware ermöglichen. Die Ausbaukosten gehen nur im Fall des Vorausseinbaus zu Lasten von Hitachi.

**5.2** Soweit der Einbau von Ersatzteilen notwendig wird, deren Eigentum durch den Einbau kraft Gesetzes auf den Geräteeigentümer übergeht, steht Hitachi bis zu vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis das Recht zu, die eingebaute Sache jederzeit auf eigene Kosten wieder auszubauen und hierdurch den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Mit diesem Vorgehen erklärt sich der Vertragspartner ausdrücklich einverstanden; er ermöglicht Hitachi nach vorheriger Ankündigung den ungehinderten Zugang zum Gerät zum Zwecke des Ausbaus der eingebauten Ware. Sofern das Eigentum am Gerät Dritten zusteht, ist der Vertragspartner verpflichtet, das genannte Ausbaurecht gegenüber diesem Dritten vertraglich abzusichern.

**6. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners**

**6.1** Hitachi kann auf Kosten des Vertragspartners die Serviceleistung abbrechen oder verweigern, wenn die Gerätekonfiguration nicht in einem hygienisch einwandfreien Zustand ohne Infektionsgefährdung zur Verfügung steht.

**6.2** Der Vertragspartner hat Hitachi die erforderliche Zeit und den Zugang zur Gerätekonfiguration zum Zwecke der Serviceleistungen zu gewähren und alle zur Durchführung erforderlichen technischen Einrichtungen während der Arbeiten kostenlos funktionsbereit zur Verfügung zu stellen und aufrecht zu erhalten (Strom, Wasser, Heizung, Klimaanlage, Internetzugang etc.). Die elektrische Installation muss den gültigen Vorschriften entsprechen.

**6.3** Sämtliche durch Neu- oder Austauschteile ersetzten Komponenten der Gerätekonfiguration gehen Zug um Zug in das Eigentum von Hitachi über, es sei denn Hitachi hat hierauf verzichtet.

**6.4** Vereinbarte Servicetermine sind nur bis 7 Tage im Voraus kostenfrei stornierungsfähig. Wartezeiten, An- und Abfahrten sowie angefallene Auslagen sind gesondert zu vergüten, wenn der Vertragspartner Termine ohne rechtzeitige Benachrichtigung absagt, verschieben oder verzögert.

**7. Haftung**

**7.1** Hitachi übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Benutzung oder den Ausfall des Gerätes entstehen. Schadensersatzforderungen des Vertragspartners, bedingt durch den Ausfall des Gerätes sind ausgeschlossen.

**7.2** Soweit im Rahmen der Serviceleistung Geräte, Teile, Komponenten oder Softwaremodule ausgetauscht, ersetzt, einem Update oder UpGrade unterzogen werden müssen, haftet Hitachi nicht für den Erhalt oder die fortlaufende Funktionsfähigkeit sonstiger vom Vertragspartner aufgespielter Daten oder Software auf den Geräten, sonstiger Teile oder Komponenten. Der Vertragspartner ist zur vorherigen Datensicherung verpflichtet.

**7.3** Mit Ausnahme von schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, haftet Hitachi nicht für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, es sei denn, diese Fahrlässigkeit betrifft die Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten) und deren Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Hitachi betroffen ist.

**7.4** Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von Hitachi ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

**7.5** Sämtliche vertragliche Ansprüche verjähren nach einem Jahr ab deren Entstehung. Dies gilt nicht, soweit das zwingend längere Fristen vorschreibt, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

**8. Datenschutz**

Hitachi übermittelte personenbezogene Daten des Vertragspartners werden ausschließlich erhoben, verarbeitet, genutzt und an beauftragte Dritte weitergeleitet, soweit dies für die Durchführung der Vertragsleistung erforderlich ist.

**9. Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit, Rechtswahl**

**9.1** Die Beziehungen zwischen den Parteien regeln sich ausschließlich nach österreichischen Recht unter Ausschluss der internationalen Kollisionsnormen.

**9.2** Für sämtliche Streitigkeiten wird der Gerichtsstand Wiener Neustadt vereinbart. Hitachi kann jedoch den Vertragspartner auch an dessen Sitz verklagen.

**9.3** Soweit das Festhalten an dem Vertrag keine unzumutbare Härte für eine Partei darstellt, bleibt er auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.